

Stefan Riechert:

*Der Gleichheitsgrundsatz im spanischen Verfassungsrecht
unter besonderer Berücksichtigung der Sprachgleichheit.*

Regensburg: S. Roderer Verlag, 2001 (Theorie und Forschung Bd. 731;
Rechtswissenschaften Bd. 97), ISBN 3-89783-267-4, xv + 268 S.

Es ist bekannt, dass der spanische Staat sich durch kulturelle und sprachliche Vielfalt auszeichnet: Neben dem Kastilischen gibt es u.a. Katalanisch, Valencianisch und Mallorquinisch (als Varianten des Katalanischen), Baskisch und Galicisch, sowie einige Dialekte. Artikel 14 der spanischen Verfassung enthält nicht nur einen allgemeingültigen Gleichheitsgrundsatz, sondern auch besondere Diskriminierungsverbote, worunter auch die Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft fällt.¹ Es ist begrüßenswert,

¹ „Alle Spanier sind vor dem Gesetz gleich, und niemand darf wegen seiner Abstammung, seiner Rasse, seines Geschlechts, seiner Religion, seiner Anschauungen oder

Zeitschrift für Katalanistik 16 (2003), 195–250

ISSN 0932-2221

<https://doi.org/10.46586/ZfK.2003.248-250>

dass Riechert sich in deutscher Sprache mit dem Gleichheitsgrundsatz der spanischen Verfassung auseinandersetzt; zu diesem Thema gab es bislang noch keine vergleichbare Studie.

Nachdem der Verfasser auf über 170 Seiten den Gleichheitsgrundsatz sehr intensiv und ordentlich behandelt hat, untersucht er, wie dieser Grundsatz konkret bei der Problematik der Gleichheit der Sprachen in Spanien angewandt werden kann. Er betrachtet die Zentralregelung der verfassungsrechtlichen Sprachbestimmung in Artikel 3 der spanischen Verfassung, welche festlegt, dass Kastilisch die offizielle Staatssprache ist und dass alle Spanier die Pflicht haben, sie zu kennen und das Recht zu gebrauchen. Artikel 3 Abs. 2 handelt von den anderen Sprachen Spaniens in den autonomen Gemeinschaften und verweist auf das jeweilige Autonomiestatut, in dem der Status der offiziellen Sprachen in diesen autonomen Regionen geregelt ist, was über die Kooffizialität von Kastilisch und der Sprache der entsprechenden Autonomen Region umgesetzt wird. Es schließt sich eine Darstellung der Gleichbehandlung der Sprachen im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie im Unterrichts- und Bildungswesen an. Danach betrachtet Riechert die einzelnen Unterrichtsmodelle im Baskenland und in Katalonien. Allerdings ist seine Darstellung für Katalonien nicht mehr aktuell, weil er auf das Sprachengesetz vom 6. April 1983 (*Llei de Normalització Lingüística*) und nicht auf dasjenige vom 7. Januar 1998 rekurriert, obwohl die Arbeit, bei der im Übrigen nicht ersichtlich ist, ob es sich um eine Dissertation handelt oder nicht, im Jahre 2001 erschien. Beim neueren Gesetz kam es vor allem im Unterrichtswesen zu einer wichtigen Neuregelung in Artikel 21, der das Katalanische als Sprache im nicht-universitären Unterricht als Regelsprache bestimmt, jedoch auch dem Kastilischen eine adäquate Präsenz im Stundenplan gewährt bzw. gewähren muss.² Während Artikel 21 Abs. 1 bestimmt: „El català s’ha d’utilitzar normalment com a llengua vehicular i d’aprenentatge en l’ensenyament no universitari“, schränkt Abs. 3 wiederum ein: „L’ensenyament del català i del castellà ha de tenir garantida una presència adequada en els plans d’estudi, de manera que tots els infants, qualsevol que sigui llengua

jedweder anderer persönlicher oder sozialer Umstände benachteiligt oder bevorzugt werden.“

² Thomas Gergen: *Sprachgesetzgebung in Katalonien. Die Debatte um die "Llei de Política Lingüística" vom 7. Januar 1998*, Tübingen: Niemeyer, 2000 (Beihefte zur Zeitschrift für Romanische Philologie 302), 39, 138 ff.; Klaus Adomeit / Guillermo Frühbeck: *Einführung in das spanische Recht*, München: Beck, 2. Aufl. 2001, 5.

habitual en iniciar l'ensenyament, han de poder utilitzar normalment i correctament les dues llengües oficials al final de l'educació obligatòria.“

Leider hat der Verfasser nur einige sprachrelevante Lebensbereiche herausgegriffen; es fehlen etwa die Bereiche der Medien (Radio, Fernsehen, Kino, neue Medien), aber auch die Universität, die Produktetikettierung und der Gebrauch der Sprachen in Wirtschaft und Handel.³ Die Beiträge aus der Zeitschrift *Revista de llengua i dret*, die die *Escola d'Administració Pública de Catalunya* herausgibt, sind bedauerlicherweise nicht bis zum Erscheinungsjahr des Buches ausgewertet.⁴ Ebenso hat Riechert das Galicische gänzlich ausgeklammert. Etwas störend ist überdies, dass er durchgehend von „Katalan“ und „Valencian“ sowie „Kastilian“ spricht, statt korrekterweise Katalanisch, Valencianisch und Kastilisch zu schreiben.

Natürlich hat der Verfasser Recht, wenn er sagt, dass die Frage nach der Gleichbehandlung der Sprachen immer offen bleibt und auch nicht abschließend beantwortet werden kann. Doch sind seine Arbeitsergebnisse nur eingeschränkt brauchbar, denn er untersucht zwar zentrale, doch nicht alle wichtigen Regelungsbereiche des Gebrauchs des Baskischen und Katalanischen, wobei er zudem das Katalanische auf den Balearen wie das valencianische Katalanisch außer Acht lässt. Allerdings muss man ihm zugute halten, dass er keine ausführliche Darstellung dieser Gebiete anstrebte, sondern lediglich exemplarisch untersuchen wollte, wie der Gleichheitsgrundsatz der spanischen Verfassung beim Umgang mit Fragen der Mehrsprachigkeit (und hier ausgewählterweise beim Baskischen und Katalanischen) Anwendung findet.

Thomas Gergen (Saarbrücken)

³ Vgl. dazu Gergen: *Sprachengesetzgebung*, 116 ff., Gesetzeszitate S. 185–186.

⁴ Vgl. meinen Beitrag „La genèse de la Loi catalane de Politique Linguistique du 7 janvier 1998 – modèle pour la législation linguistique dans la Communauté Européenne“, in: *Revista de llengua i dret* 34 (2000), 103–116.